

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 31 vom 30. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);
2. Änderung des Bebauungsplans „Fischerbräuwiese“;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 2

Vollzug der Wassergesetze 3

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung
der Satzung über die Benutzung der Offenen Ganztageschulen
und des zusätzlichen Betreuungsangebots am Freitag
an den Grundschulen St. Zeno/Marzoll und Heilingbrunner/Karlstein
Vom 24.07.2024 4

Gemeinde Ainring

Zweite Änderung der Außenbereichssatzung „Weng“
Bekanntmachung der erneuten, verkürzten öffentlichen Auslegung
nach § 4a Abs. 3 BauGB 5

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Wassergesetze 6

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Vorhaben: Umverlegung des Fendengrabens

Lage: FINr. 114/1 der Gemarkung Berchtesgaden bei der Eishalle Berchtesgaden

Antragsteller: Markt Berchtesgaden
Rathausplatz 1
83471 Berchtesgaden

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVP

In vorangegangenen, nicht dokumentierten Bauvorhaben wurde der natürliche Verlauf des Fendengrabens verändert. Der Bachlauf wurde mit einer starken Richtungsänderung am Eintritt in die betreffende Flur-Nr. 114/1 nach Norden abgelenkt. Diese Richtungsänderung stellt bei ungewöhnlich starken Abflussereignissen eine Gefahr dar, da der Bach an der Kurve sein Gewässerbett verlassen kann und so unkontrolliert über den jetzigen Asphaltstockplatz strömt. Ebenso ist an der Stelle das geplante neue Vereinsheim von dem Gewässer bedroht.

Zweck des Vorhabens ist es, den Fendengraben wieder einen weitgehend natürlichen Verlauf innerhalb der FINr. 114/1 zu geben.

Nach Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für die beantragte Gewässerausbaumaßnahme eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder

andere Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen sind in das Ergebnis der Vorprüfung einzubeziehen (§ 7 Abs. 5 Satz 2 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher **nicht** erforderlich.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu nennen:

Ziel des Vorhabens ist, den Fendengraben im untern Abschnitt auf FINr. 114/1 wieder einen weitgehend natürlichen Verlauf zu geben. Dazu wird der aufgeschüttete Wall an der östlichen Grundstücksgrenze entfernt und der Bachlauf in leicht geschwungener Form über den relativ ebenen Platz (asphaltierte Stockbahn) geführt.

Die gemeindliche Straße beim Vorhaben wird auch als Wander- und Radwege genutzt. Nebenan befindet sich die Eishalle Berchtesgaden und zukünftig ein Vereinsheim. Das Vorhaben befindet sich

1. in der Biosphärenregion Berchtesgadener Land.
2. im Gewässer-Begleitgehölz – A8344-0012-001 (§ 30 BNatSchG): Der Uferbereich (Mündung in die Berchtesgadener Ache) ist gesetzlich als Biotop geschützt.

Ein Teil des Grundstücks FINr. 114/1 befindet sich in einem Gefahrenhinweisbereich für Hangabbrüche.

Bei der Einhaltung der Auflagen und Nebenbestimmungen und der damit verbundenen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht zu erwarten, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft kommt. Die Auswirkungen des Vorhabens treten zeitnah in der Bauphase ein.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Feststellungsvermerk vom 22.07.2024 kann mit den entsprechenden Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 212 eingesehen werden. Eine telefonische Terminvereinbarung ist erforderlich (08651 / 773 - 512).

Bad Reichenhall, den 22. Juli 2024
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

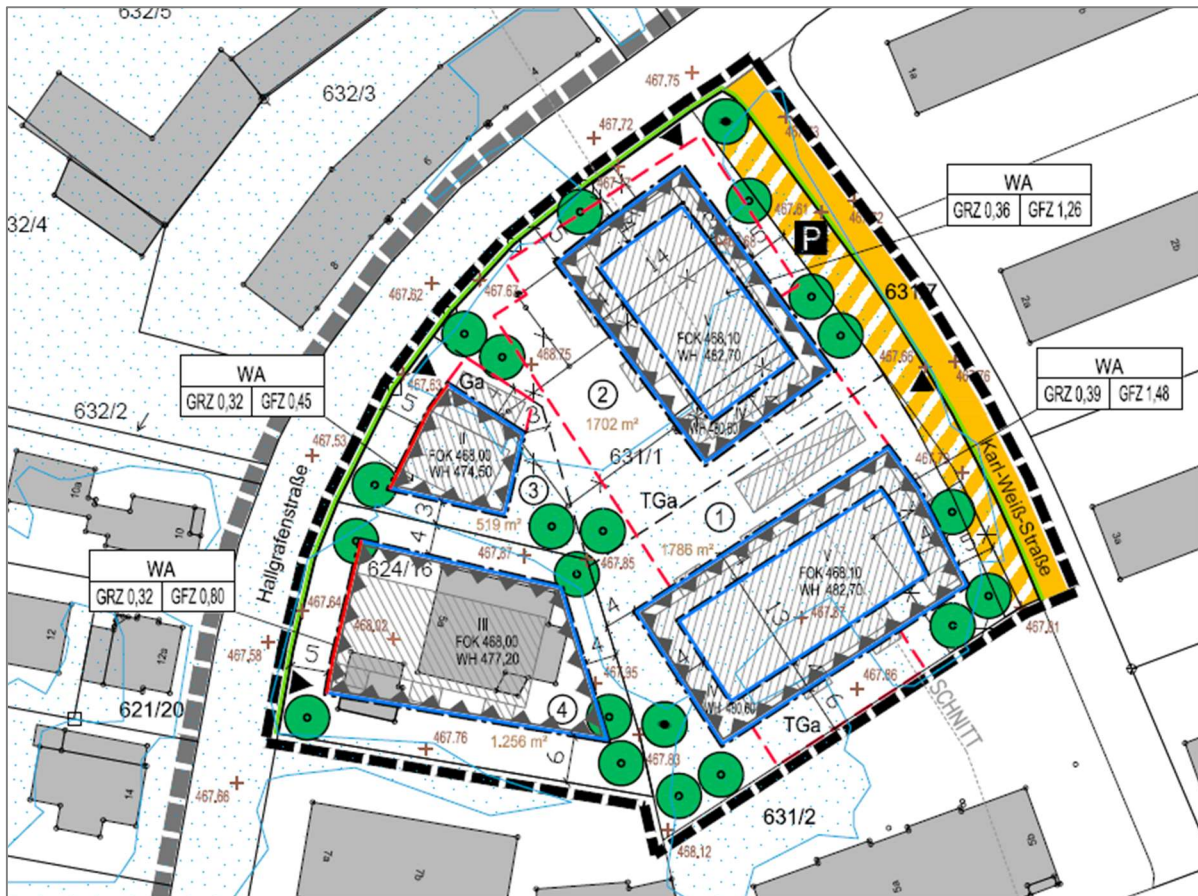
Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB); 2. Änderung des Bebauungsplans „Fischerbräuwiese“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 30.01.2024 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Fischerbräuwiese“ gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In der Sitzung vom 23.07.2024 hat der Stadtrat den Bebauungsplanentwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Fischerbräuwiese“ in der Fassung vom 04.07.2024 gebilligt.

Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplans „Fischerbräuwiese“ ist die Schaffung von Wohnraum durch Nachverdichtung sowie die Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Flurstücke mit den Fl.-Nrn. 631/1 und 624/16, jeweils Gemarkung Bad Reichenhall, und ist im nachfolgenden Lageplan (nicht maßstabsgetreu) ersichtlich.



Der Bebauungsplanentwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Fischerbräuwiese“ mit Begründung in der Fassung vom 10.07.2024 sowie die Schalltechnische Untersuchung können im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall (Neues Rathaus, Rathausplatz 8, Zimmer 101) vom

31. Juli 2024 bis einschließlich 09. September 2024

während der allgemeinen Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung unter 08651/775-218 oder -222 eingesehen werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.stadt-bad-reichenhall.de/rathaus-online/bauleitplaene/aktuelle-verfahrensbeteiligungen> veröffentlicht.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung besteht die Möglichkeit, Auskunft über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die voraussichtlichen wesentlichen Auswirkungen der Planung zu erhalten.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist in Textform per Mail an bauleitplanung@stadt-bad-reichenhall.de oder während der allgemeinen Dienststunden bzw. nach telefonischer Vereinbarung zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplans „Fischerbräuwiese“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Änderung des Bebauungsplans soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt werden. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bad Reichenhall, den 24. Juli 2024
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Wassergesetze

Vorhaben: Antrag auf eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken der Mischwasserkanalisation der Stadt Bad Reichenhall in die Saalach, den Grabenbach und den Wasserbach;

Betreiber: Stadt Bad Reichenhall

Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme

Die Stadt Bad Reichenhall hat beim Landratsamt die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken der Mischwasserkanalisation der Stadt Bad Reichenhall in die Saalach, den Grabenbach und den Wasserbach beantragt.

Die bisherige gehobene Erlaubnis war bis 31.03.2024 befristet. Die Mischwasserentlastung wurde vorübergehend durch eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gestattet.

Die Antragsunterlagen für die gehobene Erlaubnis, aus denen sich der Umfang und die genaue Lage des Vorhabens ergibt, können vom

Freitag, den 09.08.2024 bis einschließlich Montag, den 09.09.2024

in der Stadt Bad Reichenhall im Neuen Rathaus, Zimmer Nr. 107, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann vom

Freitag, den 09.08.2024 bis einschließlich Montag, den 23.09.2024

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Reichenhall oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Anerkannte Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können bei den vorgenannten Stellen voll

Freitag, den 09.08.2024 bis einschließlich Montag, den 23.09.2024

schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Unterlagen werden zudem auf der Homepage des Landratsamtes Berchtesgadener Land ([Bekanntmachungen - Landratsamt BGL \(lra-bgl.de\)](#)) eingestellt. Maßgeblich sind die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen, Stellungnahmen der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden, Institutionen und Organisationen (TÖBS) in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten erörtert werden. Der Erörterungstermin wird ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht und zusätzlich erfolgt eine schriftliche Einladung. Unter den Vorgaben des Art. 67 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BayVwVfG kann auch ein Erörterungstermin entfallen (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 BayVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann

sofern mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bad Reichenhall, den 23. Juli 2024
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Offenen Ganztageschulen und des zusätzlichen Betreuungsangebots am Freitag an den Grundschulen St. Zeno/Marzoll und Heilingbrunner/Karlstein Vom 24.07.2024

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz –KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl S. 385), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Offenen Ganztageschulen und des zusätzlichen Angebots am Freitag wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 4 wird in Abs. 5 umbenannt.
2. In § 9 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt.

Ein Kind kann vom Mittagessen ausgeschlossen werden, wenn die Erziehungsberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für das Mittagessen für zwei Monate im Rückstand sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Reichenhall, den 24. Juli 2024
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Ainring

Zweite Änderung der Außenbereichssatzung „Weng“ Bekanntmachung der erneuten, verkürzten öffentlichen Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung vom 12.03.2024 die „Zweite Änderung der Außenbereichssatzung Weng“ beschlossen. In dem Siedlungssplitter hat sich Wohnbebauung von einigem Gewicht entwickelt. Das Gebiet ist nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Weitere, nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Vorhaben können gem. § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Mit der bestehenden Außenbereichssatzung sollen die bestehenden Gebäude einer geordneten Bebauung zugeführt und die Errichtung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB ermöglicht werden. Eine Zersiedelung über das Satzungsgebiet hinaus soll verhindert werden. Im Zuge der Satzungsänderung sollen auf der Fl.Nr. 541 Gemarkung Straß zwei Wohnhäuser errichtet werden. Dazu würden zwei Anbauten an bestehenden Anwesen abgebrochen werden. Die bestehende Lückenfüllungssatzung erfuhr im Jahr 1997 die 1. Änderung. Mit der Änderung und der geringfügigen Erweiterung des Satzungsumgriffs können zudem die außerhalb der Satzung gelegenen Anwesen Weng 11b, 9a und 9b in die Satzung mit einbezogen werden.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung umfasst die Grundstücke (jeweils Teilflächen) mit den Flurnummern 807/2, 807/4, 808/1, 808/3, 806/2, 813/2, 813/6, 813/8, 813/9, 813/7, 810/2, 810/3, 994, 810 und 810/4 der Gemarkung Straß.

Der Entwurf der Änderungsplanung mit Begründung lag in der Zeit in der Zeit vom 08.05. - 10.06.2024 öffentlich aus, zugleich wurden die Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen beschloss der Bauausschuss den Entwurf der Änderungsplanung zur Außenbereichssatzung Weng geringfügig zu ändern.

Das Planungsgebiet ist aus folgenden Kartenausschnitt ersichtlich (ohne Maßstab):

AUSSENBEREICHSSATZUNG "WENG"
2. ÄNDERUNG
DER GEMEINDE AINRING, LANDKREIS BERCHTESGADENER LAND



Der Entwurf des Planteils Änderungssatzung mit Begründung werden vom

Mittwoch den 31.07.2024 bis Mittwoch 21.08.2024

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de Bauen & Wohnen – Bauleitplanverfahren laufend – „Zweite Änderung Außenbereichssatzung Weng“ veröffentlicht. Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung ist der vom Stadtplanungsbüro Schmid + Partner, ausgearbeitete Satzungsentwurf in der Fassung vom 24.07.2024 mit Begründung vom 24.07.2024. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Folgend sind diese Änderungen aufgeführt:

- Festsetzung einer von Wohngebäuden freizuhalten Fläche
- Ergänzung Pkt. 5.3 der textlichen Hinweise bzgl. Niederschlagswasserbeseitigung

Hinweise

Zusätzlich wird der Satzungsentwurf im gleichen oben genannten Zeitraum im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planungen gegeben.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung „Zweite Änderung Lückenfüllungssatzung Weng“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Die Außenbereichssatzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert. Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ainring, den 25. April 2024
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Wassergesetze

Vorhaben: Antrag auf eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk Saaldorf in den Haasmühlbach;

Betreiber: Gemeinde Saaldorf-Surheim

Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim hat beim Landratsamt die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk, Fl.Nrn. 131, 118/1 Gemarkung Saaldorf beantragt.

Die bisherige gehobene Erlaubnis war bis 31.12.2022 befristet. Die Mischwasserentlastung wurde vorübergehend durch eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gestattet.

Die Kläranlage Saaldorf wird künftig durch eine Abwasserpumpstation ersetzt. Das Abwasser wird dann bis zur geplanten Kläranlage Surheim gefordert und dort gereinigt. Für die Kläranlage Saaldorf wird somit keine weitere Erlaubnis beantragt, sondern lediglich für die Mischwasserentlastungsanlage. Da die künftige Pumpstation das Abwasser nach Surheim mit einer Leistung von 15 l/s fördert, sind bauliche Maßnahmen erforderlich um den Drosselabfluss des Regenüberlaufbeckens auf 15 l/s zu reduzieren.

Die Antragsunterlagen für die gehobene Erlaubnis, aus denen sich der Umfang und die genaue Lage des Vorhabens ergibt, können vom

05. August 2024 bis einschließlich 06. September 2024

zu den gemeindlichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf-Surheim (2. OG) eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann vom

05. August 2024 bis einschließlich 20. September 2024

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Anerkannte Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können bei den vorgenannten Stellen vom

05. August 2024 bis einschließlich 20. September 2024

schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Unterlagen werden zudem auf der Homepage des Landratsamtes Berchtesgadener Land (<https://www.lra-bgl.de/t/das-land-ratsamt/bekanntmachungen/>) eingestellt. Maßgeblich sind die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen, Stellungnahmen der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden, Institutionen und Organisationen (TÖBS) in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten erörtert werden. Der Erörterungstermin wird ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht und zusätzlich erfolgt eine schriftliche Einladung. Unter den Vorgaben des Art. 67 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BayVwVfG kann auch ein Erörterungstermin entfallen (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 BayVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahme von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann

sofern mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Saaldorf, den 23. Juli 2024
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister